

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Siegenburg erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Marktes Siegenburg für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren vom 06.02.1986 (KrABl Nr. 4/1986), geändert am 21.02.1997 außer Kraft.

Siegenburg, den 26.02.1999

MARKT SIEGENBURG

K i e r m a i e r  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 26.02.1999 in der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Siegenburg hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.02.1999 angeheftet und am 29.03.1999 wieder abgenommen.

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge		
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,85 DM	1,97 €
bb)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,45 DM	2,28 €
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad.Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	6,60 DM	3,37 €
dd)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	9,75 DM	4,99 €
ee)	Tanklöschfahrzeug TLF 1 6/25	7,60 DM	3,89 €
b)	eine Drehleiter DL 23-1 2	16,70 DM	8,54 €
c)	eine Drehleiter DL 1 6-4 mechanisch	3,95 DM	2,02 €
d)	einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 21 3, 4	11,90 DM	6,08 €
e)	einen Kranwagen KW 15	14,85 DM	7,59 €
f)	einen Lastkraftwagen (auch als An- hänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	4,10 DM	2,10 €
g)	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	4,80 DM	2,45 €
h)	einen Transporter (Kombi) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,55 DM	1,82 €
i)	einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz bei 70 % Staatszusch.	6,85 DM	3,50 €
j)	ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70 % Staatszusch.	2,40 DM	1,32 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus /

der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

### a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,40 DM	30,88 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	95,60 DM	48,88 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	124,00 DM	63,40 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 1 6/1 2	170,80 DM	87,33 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	127,20 DM	65,04 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	306,90 DM	156,91 €
c) eine Drehleiter DL 1 6-4 mechanisch	52,80 DM	27,00 €
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	184,70 DM	94,44 €
e) einen Kranwagen KW 1 5	279,90 DM	143,11 €
f) einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	34,00 DM	17,38 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	64,70 DM	33,08 €
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	23,20 DM	11,86 €
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz	249,00 DM	127,31 €
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	42,20 DM	21,58 €

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	128,75 DM	65,83 €
b).ein leichtes Tauchgerät	31 99 DM	16,36 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	94,13 DM	48,13 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	48,52 DM	24,81 €
e) einen Generator 5 KVA	47,55 DM	24,31 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	26,00 DM	13,29 €
g) einen Mehrzwecksauger	32,53 DM	16,63 €
h) ein Lüftungsgerät	40,62 DM	20,77 €

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus /der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst):

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	44,50 DM	22,75 €
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	56,25 DM	28,76 €
c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	78,76 DM	40,27 €
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	39,85 DM	20,37 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

35,00 DM      17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |  |          |        |
|--|----------|--------|
| a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 19,40 DM | 9,92 € |
| b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird                              | 19,40 DM | 9,92 € |
| c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)  | 19,40 DM | 9,92 € |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.